

# § 2 ÄsthOpG Allgemeines

ÄsthOpG - Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.08.2018

## § 2.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)